

## Jugendarrest in NRW

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 203 ff.) vom 13.05.2013 wurde das „Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAVollzG NRW)“ vom 30.04.2013 verkündet, das am 14.05.2013 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz definiert in § 1 Abs. 1 das Ziel des Jugendarrestes wie folgt:

„Der Vollzug des Jugendarrestes dient dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Ihnen ist dazu in erzieherisch geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr sozialwidriges Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus ziehen müssen. Der Vollzug des Jugendarrestes soll auch dabei helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben.“

In § 3 werden als Elemente der erzieherischen Gestaltung aufgeführt:

- soziale Trainingskurse
  - Gruppenarbeit
  - Einzelgespräche
  - Gemeinschaftsveranstaltungen
  - altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung
  - Freizeitgestaltung
  - Sport
- und
- die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen.

Das Gesetz finden Sie hier

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=13841&ver=8&val=13841&sg=2&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13841&ver=8&val=13841&sg=2&menu=1&vd_back=N)